



**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Im Namen des Volkes**

In der Verwaltungsstreitsache

bevollmächtigt:

- Kläger -

gegen

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Beklagte -

beteiligt:

Regierung der Oberpfalz

als Vertreter des öffentlichen Interesses

Postfach, 93039 Regensburg

wegen

Asyl und Abschiebungsschutz

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 9. Kammer, durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Hiltl als Einzelrichter aufgrund mündlicher Verhandlung vom 20. Juli 2011

am 21. Juli 2011

folgendes

Urteil:

- I. Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Klage auf Verpflichtung zur Anerkennung als Asylberechtigter und Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gerichtet war.
- II. Die Klage wird abgewiesen.

- III. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand:

Der Kläger will mit der Klage die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erreichen.

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers schrieb der Erstaufnahmeeinrichtung Hamburg am 8. September 2010, dass der 16-jährige, im Jahre 1373 in geborene Kläger soeben eingetroffen sei (Einreisedatum: 6. September 2010). Dieser sei mit seiner Mutter und zwei Geschwistern am 23. Juli 2010 von Kabul aus nach Nordafghanistan geflohen. Am 21. Juli 2010 sei der Vater aufgrund von unüberbrückbaren familiären Schwierigkeiten und erheblichen Differenzen mit der Gemeindeverwaltung getötet worden. Der ca. 60-jährige Vater sei früher selbständiger Kaufmann gewesen und die Familie habe über nicht unerheblichen Grundbesitz verfügt. Der Vater habe gewollt, dass ein Teil des Grundstücks in der Dorfstraße mit einer Mädchenschule bebaut werde. Andere Familienangehörige, insbesondere der jüngere Bruder des Vaters, hätten sich strikt gegen diese eigenmächtige Entscheidung gewandt. Die familiären Differenzen hätten zur Tötung des Vaters geführt. Die Mutter habe dann kurzfristig zusammen mit den anderen Geschwistern entschieden, die dortige Gemeinde in der Nähe von Kabul (50 km) durch den Hass der Familie zu verlassen. Über Nordafghanistan seien sie dann nach Deutschland gelangt. Die Familie sei in zwei Wagen transportiert worden. Der Kläger sei nach Deutschland gekommen. Die Mutter und beide Geschwister hätten die Flucht aus bisher nicht geklärten Gründen nicht erfolgreich beenden können. Die Schwester des Klägers lebe mit ihrem Mann in Hamburg. Beide seien deutsche Staatsangehörige.

Am 22. September 2010 meldete sich der Kläger in Hamburg als Asylsuchender. Seinen Asylantrag stellte er am 28. September 2010 und gab an, ein am 17. September 1992 geborener afghanischer Staatsangehöriger mit tadschikischer Volkszugehörigkeit zu sein.

Mit Wirkung vom 12. Oktober 2010 wurde der Kläger der Gemeinschaftsunterkunft in Weiden zugewiesen.

Bei seiner Anhörung am 14. Oktober 2010 gab der Kläger im Wesentlichen an, er sei 16 Jahre alt und am 1373 (..... 1994) im Dorf

Landkreis Provinz Kabul, geboren. Der Ort liege ungefähr 15 Kilometer von der Stadt Kabul entfernt. Seinen bei der Anhörung vorgelegten Personalausweis habe er im Original selbst mitgebracht. In Hamburg habe er diesen nicht sogleich vorlegen können, weil der Ausweis sich damals bei der Übersetzung befunden habe. Das Geburtsdatum sei in Hamburg fiktiv geschrieben worden. Er habe gesagt, 16 Jahre alt zu sein, und sei dann zum Arzt gebracht worden. Dann sei das Geburtsdatum 1992" aufgenommen worden.

Seine Mutter heiße sei ungefähr 45 Jahre alt und paschtunische Volkszugehörige. Seine Schwester sei älter als er und sein Bruder sei 19 Jahre alt. Eine Schwester lebe in Deutschland.

Er sei mit sechs oder sieben Jahren in die Schule gekommen und habe bis zum Verlassen Afghanistans die Schule besucht. Er sei in der achten Klasse gewesen. Sie hätten keine finanziellen Probleme gehabt. Sein Vater habe mit Autos gehandelt sie hätten zudem 135 afghanische Hektar Land gehabt. In Afghanistan habe er zwei Onkel und zwei Tanten mütterlicherseits, die er aber nicht genau kenne. In dem Ort, in welchem sie gelebt hätten, würden noch zwei Onkel väterlicherseits leben.

Am 23. Juli 2010, zwei Tage nach der Tötung seines Vaters, sei er aus Afghanistan ausge-reist. Sie hätten sich noch drei oder vier Tage in in Nordafghanistan bei einem Freund seines Vaters aufgehalten. Dieser habe einen Schlepper für sie gefunden. Seine Mutter habe den gesamten Goldschmuck im Wert von ca. 40.000.-- bis 50.000.-- US-Dollar verkauft. Das Geld seines Vaters auf der Bank hätten sie nicht angerührt, weil das etwas länger gedauert hätte. Der Schlepper habe sie in einem Pkw zur tadschikischen Grenze zum Ort Shir Khan Bandar gebracht. Nach der Grenze sei er in ein Auto gestiegen. Sie hätten gleich die Türe geschlossen und gesagt, seine Mutter und die Geschwister würden in einem anderen Auto nachkommen. In verschiedenen Fahrzeugen sei er nach Deutschland gekommen. Über welche Länder sie gefahren seien, könne er nicht angeben. Das ganze habe ca. zwei Monate gedauert. Er glaube, es sei 27 oder 28 Tagen her, seit er in Deutschland lebe. Von der Mutter und den Geschwistern hätten sie nichts mehr gehört. Die Mutter habe ihm die Telefonnummer seiner Schwester gegeben. Diese habe er im Schuh versteckt und nach seiner Ankunft angerufen.

Etwa eineinhalb Wochen vor dem Tod seines Vaters habe eine Hilfsorganisation, deren Namen er nicht kenne, vorgeschlagen, im Dorf eine Mädchenschule zu bauen. Sein Vater sei der Khan gewesen und habe zugestimmt. Er habe der Hilfsorganisation Land zur Verfügung gestellt. Das Grundstück sei mit Gips markiert worden. Der Cousin des Vaters und der jüngere Bruder des Vaters, , hätten seinem Vater bei einem Gespräch im Gästezimmer ihres

Hauses vorgeworfen, dass er Atheist geworden sei, weil er sein Land für eine Mädchenschule zur Verfügung stelle. Ein Moslem mache so etwas nicht, das sei gegen die islamische Regel. Er habe dies gehört als er den Tee gebracht habe und als er hinter der Tür gewesen sei. Dieses Gespräch habe drei Tage vor dem Tod seines Vaters stattgefunden. Sein Vater sei nach dem Morgengebet beim Verlassen der Dorfmoschee erschossen worden. Er selbst sei, ungefähr 500 Meter entfernt, zu Hause gewesen und habe die Schüsse gehört. Ein Nachbar habe sie informiert. Die Täter müssen der Cousin und der jüngere Bruder seines Vaters gewesen sein. Sie hätten sonst mit niemandem Streit gehabt. Zur Polizei seien sie nicht gegangen, weil der Cousin bei der Polizei arbeite. Die Beisetzung des Vaters sei noch am gleichen Tag zwischen 11 und 12 Uhr am Mittag erfolgt. Ein Nachbar habe gesagt, auch sie seien gefährdet. Nach 15 bis 16 Uhr seien sie nach Kabul gegangen. Dieses sei ungefähr 15 km entfernt.

Den weiteren Grund für seine Flucht habe er in Anwesenheit seiner Schwester nicht erzählen können, weil er sich geschämt habe. Er habe aus dem Nachbarort ein Mädchen kennengelernt und es heiraten wollen. Der Vater des Mädchens habe ihn etwa sechs Monate vor seiner Ausreise in deren Garten erwischt und zwei Tage lang festgehalten. Er habe ihn mit dem Messer bedroht, es ihm auf die Brust gesetzt und neben der Brust auch sein Geschlechtsteil verletzt. Das habe dann genäht werden müssen. Der Vater des Mädchens und die anderen, die bei ihm gewesen seien, hätten ihn umbringen wollen. Er habe diese Leute nicht gekannt. Das Mädchen habe er drei Monate vorher auf einer Hochzeit kennengelernt gehabt. Das Mädchen heiße und sei 15 oder 16 Jahre alt. Ihren Familiennamen kenne er nicht. Das Mädchen habe zwei Dörfer von dem ihrigen entfernt gelebt, zu Fuß seien es etwa 40 Minuten gewesen. Etwa einen Monat nach dem Vorfall habe ihn das Mädchen angerufen und gesagt, sie habe Schwierigkeiten, sie ließen sie nicht leben und nicht sterben. Es könne sein, dass der Vater des Mädchens oder auch der Cousin oder der Bruder seines Vaters auch ihn nach seiner Rückkehr nach Afghanistan töten.

Mit **Bescheid vom 14. Februar 2011** lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge {kurz: Bundesamt) den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab (Nr. 1), stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Nr. 2) und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG (Nr. 3) nicht vorliegen. Dem Kläger wurde die Abschiebung nach **Afghanistan** angedroht (Nr. 4).

Gegen diesen am 24. Februar 2011 als Einschreiben zur Post gegebenen Bescheid ließ der Kläger am 28. Februar 2011 Klage erheben.

Zur Begründung der Klage wurde mit Schriftsatz vom 7. Juni 2011, eingegangen am 8. Juni 2011, u.a. vorgetragen, die Mutter des Klägers halte sich nunmehr in Pakistan auf und sei

telefonisch erreichbar. Eine inländische Fluchtalternative stehe dem Kläger nicht zur Verfügung. Jedenfalls liege wegen der Umstände in Afghanistan ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor.

Zunächst war die Klage auch auf die Anerkennung als Asylberechtigter und auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gerichtet. Insoweit wurde die Klage allerdings in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des am 25. Februar 2011 zugestellten Bescheids vom 14. Februar 2011 (Az. 5445205-423) zu verpflichten, das Vorliegen eines Abschiebungsverbots im Sinne des § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf die Gründe der angefochtenen Entscheidung,

die Klage abzuweisen.

Der Rechtsstreit wurde am 1. März 2011 auf den Einzelrichter übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der vorgelegten Behörden- und der Gerichtsakten, insbesondere der Niederschrift vom 20. Juli 2011, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

1.

Die Klage wurde am 20. Juli 2011 hinsichtlich der Anerkennung als Asylberechtigter und hinsichtlich der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen. Insoweit ist das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) mit der Kostenfolge nach §§ 155 Abs. 2 VwGO, 83 b AsylVfG einzustellen.

Die Einstellung des Verfahrens ist unanfechtbar (§ 92 Abs. 3 Satz 2 VwGO entsprechend).

2.

Gegenstand der Klage ist nach dem Antrag, wie er letztlich in der mündlichen Verhandlung gestellt wurde, nur noch die Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG sowie konkludent die Abschiebungsandrohung. Im Übrigen ist der angefochtene Bescheid unanfechtbar geworden.

3.

Die zulässige Klage ist unbegründet. Dem Kläger ist es nicht gelungen, das Gericht davon zu überzeugen, dass die von ihm vorgetragene Geschichte mit der Realität übereinstimmt bzw. dass ihm im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Afghanistan eine Gefahr drohte bzw. dass ihm bei seiner Rückkehr nach Afghanistan eine solche drohen würde.

Die Ausführungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung sind von dem Bemühen geprägt, zentrale Argumente des Bundesamts im angefochtenen Bescheid zu entkräften. Die Erklärungen des Klägers, weshalb er nunmehrige Ergänzungen nicht bereits beim Bundesamt vorgebracht habe, vermögen jedoch nicht zu überzeugen. Der nunmehrige Vortrag des Klägers weist auch Abweichungen vom bisherigen Vortrag auf, welche dazu beitragen, dass das Gericht sich nicht in der Lage sieht, die vom Kläger gewünschten Schlussfolgerungen aus seinem Vorbringen zu ziehen.

Beim Bundesamt sagte der Kläger z.B., diejenigen, welche seinen Vater getötet haben, müssen sein Onkel und sein Cousin gewesen sein, weil sie sonst mit niemandem Streit gehabt hätten. In dem angefochtenen Bescheid führt das Bundesamt hierzu aus, da die Täter unbekannt gewesen seien, sei durch nichts belegt, dass auch dem Kläger die Ermordung drohe. In der mündlichen Verhandlung sagte der Kläger dann, bei der Beerdigung seines Vaters hätten sein Onkel und sein Cousin gesagt, sie würden auch noch die restliche Familie töten. Seine weitere Erklärung, er habe diese Drohung selbst nicht gehört, denn er habe ja das Haus nicht verlassen dürfen, er habe aber gehört, wie die beiden seinem Vater drei Tage vorher bei dem Gespräch damit gedroht hätten, diesen zu töten, und es habe jeder gewusst, dass diese beiden die Familie seines Vaters hätten vernichten wollen, vermag nicht zu überzeugen. Sie erklärt nicht, weshalb er nicht bereits beim Bundesamt von den Äußerungen seines Onkels und seines Cousins bei der Beerdigung und auch bei dem Gespräch drei Tage vorher berichtete. Dem Bundesamt gegenüber erwähnte der Kläger nämlich nicht, dass die beiden seinem Vater bereits bei dem Gespräch mit dem Tod drohten. Auch die Aussage, das Haus der Familie sei in Brand gesetzt worden, erfolgte erstmals in der mündlichen Verhandlung und ist als der gescheiterte Versuch zu werten, seinen ursprünglichen Ausführungen beim Bundesamt eine höhere Überzeugungskraft zukommen zu lassen.

Das Gericht teilt die Auffassung des Bundesamts, dass die Tötung des Vaters durch den Onkel und den Cousin nicht glaubhaft ist und eine damit zusammenhängende Gefährdung des Klägers selbst ebenfalls nicht.

Gleiches gilt auch für seine behauptete Gefährdung aufgrund einer unerlaubten Beziehung zu einem Mädchen. Nach seinen Aussagen beim Bundesamt sei er ungefähr sechs Monate vor seiner Ausreise im Garten der Familie des Mädchens von deren Vater erwischt und von dem Vater und anderen, welche bei diesem gewesen seien, geschlagen und verletzt worden. Der Vater des Mädchens habe ihn sogar zwei Tage festgehalten. Er habe nach seiner Rückkehr nach Hause seinen Eltern von dem Mädchen erzählt. Das Bundesamt wandte gegen die Glaubhaftigkeit dieser Geschichte insbesondere ein, dass der Kläger nichts von irgendwelchen Reaktionen seines eigenen Vaters zu berichten gewusst habe, als er nach zwei Tagen verletzt nach Hause zurückgekommen sei. In der mündlichen Verhandlung war dann von einem zweitägigen Festhalten durch den Vater des Mädchens nicht mehr die Rede. Vielmehr sollen nunmehr Bekannte des Klägers und seines Vaters den Kläger nach dessen Misshandlung geholfen und ins Krankenhaus gebracht haben. Zudem sei sein Vater, als er davon erfahren haben soll, zur Familie des Mädchens gegangen und habe quasi um die Hand dieses Mädchens angehalten. Deren Familie habe jedoch die Heirat verweigert. Weiterhin soll die Familie des Mädchens nach diesem Vorfall nach ihm gesucht haben. Während der Kläger gegenüber dem Bundesamt nur den Vater des Mädchens erwähnte, berichtete er in der mündlichen Verhandlung zunächst davon, dass der Bruder des Mädchens mit seinen Begleitern ihn verletzt hätte. Erst auf Nachfrage erklärte er, dass der Bruder sie zunächst gesehen habe und dann neben den anderen Leuten auch den Vater des Mädchens geholt habe. Anders als gegenüber dem Bundesamt verlegte er die Treffen mit dem Mädchen nunmehr von deren Garten in eine große Parkanlage und den Zeitpunkt des Vorfalls von sechs Monaten auf ungefähr dreieinhalb Monate vor der Ausreise. Zusätzlich soll ihm sein eigener Vater verboten haben, nach dem Vorfall das Haus zu verlassen. Im Hinblick auf diese Abweichungen beim Vortrag des Sachverhalts erscheint die Erklärung des Klägers, er habe als Folge des Todes seines Vaters einfach vergessen, dem Bundesamt auch davon zu berichten, dass die Familie des Klägers weiterhin nach ihm gesucht habe, als an den Haaren herbeigezogen und nicht nachvollziehbar. Nach seinen Angaben sei sein Vater im Juli 2010 getötet worden. Seine Anhörung erfolgte hingegen erst im Oktober 2010. Es ist daher nicht plausibel, dass der Kläger drei Monate nach dem Tod seines Vaters aufgrund seiner psychischen Verfassung nach dem Verlust des Vaters für seine Angst vor Verfolgung wesentliche Aspekte einfach vergisst. Das Gericht nimmt dem Kläger nicht ab, dass er wegen der von ihm geschilderten Beziehung zu einem Mädchen im Zeitpunkt seiner Ausreise einer Gefährdung ausgesetzt war und im Falle seiner Rückkehr nach Afghanistan einer Gefährdung ausgesetzt wäre.

Das Gericht wertet auch seine Aussage, er habe nunmehr in Afghanistan keine Verwandten mehr, weiche ihn unterstützen würden, als zielgerichtet vorgeschoben, um die Begründung des Bundesamts im angefochtenen Bescheid, er könne bei einer Rückkehr in Afghanistan bei seinen dort lebenden Verwandten Unterstützung finden, zu widerlegen.

Die Behauptung, der Kläger sei noch minderjährig, wurde in der mündlichen Verhandlung nicht mehr weiter verfolgt.

4.

Auf der Grundlage des Vorbringens des Klägers findet sich kein Anlass, das Vorliegen der tatbestandsmäßigen Voraussetzungen des § **60 Abs. 5 AufenthG** einer näheren Prüfung zu unterziehen.

5.

Nach § **60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG** kann von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn für ihn dort eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Das Vorliegen einer Gefahr beurteilt sich nach dem asylrechtlichen Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, wobei das Element der Konkretheit der Gefahr für „diesen“ Ausländer das zusätzliche Erfordernis einer einzelfallbezogenen, individuell bestimmten und erheblichen Gefährdungssituation statuiert. Die Gefahr muss nicht vom Staat ausgehen und sie muss diesem auch nicht zugerechnet werden können. Die Gefahr muss landesweit bestehen und der Ausländer darf sich der Gefahr nicht durch Ausweichen in sichere Gebiete seines Herkunftslandes entziehen können (vgl. BVerwG vom 17. Oktober 1995, Az. 9 C 9.95).

Konkrete Gefahren sind im Fall des Klägers nicht gegeben. Dem Kläger ist es nicht gelungen, das Gericht davon zu überzeugen, dass er einer Gefährdung ausgesetzt ist.

6.

- a. Gefahren, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, sind nach § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG bei Anordnungen nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen. Denn hinsichtlich des Schutzes vor allgemeinen Gefahren im Zielstaat soll Raum sein für ausländerpolitische Entscheidungen, was die Anwendbarkeit von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG insoweit grundsätzlich sperrt und zwar selbst dann, wenn diese Gefahren den einzelnen Auslän-

der zugleich in konkreter und individualisierbarer Weise betreffen (vgl. BVerwG vom 17. Oktober 1995, Az. 9 C 9.95). Die Sperre des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG greift trotz bestehender konkreter erheblicher Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG immer dann, wenn dieselbe Gefahr zugleich einer Vielzahl weiterer Personen im Abschiebestaat droht (vgl. BVerwG vom 27. April 1998, Az. 9 C 13.97). Individuelle Gefährdungen eines Ausländers, die sich aus der allgemeinen Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG ergeben, können auch dann nicht als Abschiebungsverbot unmittelbar nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG berücksichtigt werden, wenn sie auch durch Umstände in der Person oder in den Lebensverhältnissen des Ausländers begründet oder verstärkt werden, aber nur typische Auswirkungen der allgemeinen Gefahrenlage sind (vgl. BVerwG vom 8. Dezember 1998, Az. 9 C 4/98).

Soweit es um den Schutz vor den einer Vielzahl von Personen im Zielstaat drohenden typischen Gefahren solcher Missstände wie etwa Lebensmittelknappheit, Obdachlosigkeit oder gesundheitliche Gefährdungen geht, ist die Notwendigkeit einer politischen Leitentscheidung gegeben. Eine allgemeine Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG liegt vor, wenn ein Missstand im Abschiebezielstaat die Bevölkerung insgesamt oder eine Bevölkerungsgruppe so trifft, dass grundsätzlich jedem, der der Bevölkerung oder Bevölkerungsgruppe angehört, deshalb mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG droht (vgl. BVerwG vom 12. Juli 2001, Az. 1 C 5.01).

- b. Steht einem Ausländer nach den einschlägigen Vorschriften kein Abschiebungsschutz zu, kann er aber gleichwohl ohne Verletzung höherrangigen Verfassungsrechts nicht abgeschoben werden, dann ist bei verfassungskonformer Auslegung und Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG im Einzelfall Schutz vor der Durchführung der Abschiebung nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu gewähren. Das ist der Fall, wenn die obersten Landesbehörden trotz einer extremen allgemeinen Gefahrenlage, die jeden einzelnen Ausländer im Falle seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausliefern würde, keinen generellen Abschiebestopp verfügen (vgl. BVerwG vom 17. Oktober 1995, Az. 9 C 9.95).

Die verfassungskonforme Überwindung der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG setzt voraus, dass dem Ausländer im Falle seiner Abschiebung mit hoher Wahrscheinlichkeit extreme Gefahren drohen. Die hohe Wahrscheinlichkeit des Eintritts der allgemeinen Gefahr markiert die Grenze, ab der seine Abschiebung verfassungsrechtlich unzumutbar erscheint. Dieser hohe Wahrscheinlichkeitsgrad ist ohne Unterschied in der Sache in der Formulierung mit umschrieben, dass die Abschiebung dann ausgesetzt werden müsse, wenn der Ausländer ansonsten „gleichsam sehenden Auges dem siehe-

ren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde" (vgl. BVerwG vom 14. November 2007, Az. 10 B 47.07; wie auch schon in den Entscheidungen vom 19. November 1996, Az. 1 C 6.95, vom 26. Januar 1999, Az. 9 B 617.98, und vom 12. Juli 2001, Az. 1 C 5.01). Damit sind nicht nur Art und Intensität der drohenden Rechtsgutsverletzungen, sondern auch die Unmittelbarkeit der Gefahr und ihr hoher Wahrscheinlichkeitsgrad angesprochen.

Um dem Erfordernis des unmittelbaren - zeitlichen - Zusammenhangs zwischen Abschiebung und drohender Rechtsgutverletzung zu entsprechen, kann hinsichtlich einer allgemein schlechten Versorgungslage eine extreme Gefahrensituation nur dann angenommen werden, wenn der Ausländer mit hoher Wahrscheinlichkeit alsbald nach seiner Rückkehr in sein Heimatland in eine lebensgefährliche Situation gerät, aus der er sich weder allein noch mit erreichbarer Hilfe anderer befreien kann. Mit dem Begriff „alsbald“ ist dabei kein nur in unbestimmter zeitlicher Ferne liegender Termin gemeint (vgl. Bad.-Württ. VGH vom 9. Juni 2009, Az. A 11 S 611/08).

Die Unmittelbarkeit setzt nicht voraus, dass im Falle der Abschiebung der Tod oder schwerste Verletzungen sofort, gewissermaßen noch am Tag der Ankunft im Abschiebezielstaat, eintreten. Eine extreme Gefahrenlage besteht auch dann, wenn der Ausländer mangels jeglicher Lebensgrundlage dem alsbaldigen sicheren Hungertod ausgeliefert sein würde (vgl. BVerwG vom 26. Januar 1999, Az. 9 B 617.98).

- c. Die Zuerkennung eines Abschiebungsverbots in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG setzt stets sowohl das Vorliegen einer extremen Gefahrenlage als auch das Nichtbestehen anderweitigen Abschiebungsschutzes voraus. Die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG ist demnach zu beachten, wenn Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG bestehen, ein Abschiebestopp-Erlass nach § 60 a Abs. 1 AufenthG existiert oder eine andere ausländerrechtliche Erlasslage oder eine aus individuellen Gründen erteilte Duldung dem betroffenen Ausländer einen vergleichbar wirksamen Schutz vor Abschiebung vermittelt. Gleichwertig ist der anderweitige Schutz nur, wenn er dem entspricht, den der Ausländer bei Vorliegen eines Abschiebestopp-Erlasses oder bei Anwendung des § 60 Abs. 7 AufenthG erreichen könnte (vgl. zur Rechtslage vor Inkrafttreten des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG: BVerwG vom 12. Juli 2001, Az. 1 C 2.01; vom 23. August 2006, Az. 1 B 60.06).

Für Personen aus Afghanistan, besteht ein solcher politischer Abschiebestopp-Erlass gemäß § 60 a Abs. 1 AufenthG in Bayern nicht. Für den Kläger kann kein Abschiebungsverbot im vorgenannten Sinn festgestellt werden. Er verfügt auch nicht über eine Duldung oder vergleichbares.

- d. Zur Lage der Bevölkerung in Afghanistan liegen Erkenntnisse vor, welche im Einzelfall unter Umständen durchaus auf eine lebensbedrohliche Gefährdung der Existenz aufgrund der allgemeinen Versorgungslage schließen lassen.

Der Zustand der medizinischen Infrastruktur sei mangelhaft und diese schlecht in Stand gehalten. Es fehle an geschultem und ausgebildetem Personal und an medizinischen Beständen. Die medizinische Versorgung reiche nicht, um die medizinischen Grundbedürfnisse der Mehrheit der Bevölkerung zu befriedigen (UNHCR vom 10. November 2009, S. 14).

In weiten Landesteilen bestehe keine medizinische Versorgung. Sie sei, insbesondere die stationäre Behandlungsmöglichkeit, völlig unzureichend und in etlichen Landesteilen, vor allem auf dem Lande, und nachts nahezu nicht existent bzw. nicht nutzbar. Lediglich in den großen Städten seien Apotheken vorhanden, die ein nutzbares Angebot an Medikamenten bevorraten. Eine gekühlte Lagerung von Medikamenten sei nicht gewährleistet. Medizinische Hilfe sei kaum erreichbar, allenfalls ambulant über Tag und bei Fehlen von Straßen- und Ausgangssperren. Notfälle könnten nachts vielfach keinerlei medizinische Hilfe erwarten (Auswärtiges Amt, Reisewarnung für Afghanistan vom 23.10.2009; sachlich unverändert auch Reisewarnungen vom 8. April 2010 und vom 17. Juni 2010).

Das Auswärtige Amt bestätigt für das Jahr 2009 eine deutlich bessere Erntebilanz als für das Dürrejahr 2008, was zu einer signifikanten Verbesserung der Gesamtversorgungslage geführt habe. 2010 sei die Ernte zwar etwas niedriger ausgefallen als im Vorjahr, jedoch immer noch deutlich über dem langjährigen Mittel. Gleichwohl sei die Versorgung in den ländlichen Gebieten sehr schwierig. In den Städten sei die Versorgung mit Wohnraum zu angemessenen Preisen nach wie vor schwierig. Staatliche soziale Sicherungssysteme seien praktisch nicht existent. Die soziale Absicherung erfolge traditionell bei den Familien und Stammesverbänden. Afghanen, die außerhalb des Familienverbandes oder nach längerer Abwesenheit im westlich geprägten Ausland zurückkehrten, stießen auf größere Schwierigkeiten als Rückkehrer, die in Familienverbänden geflüchtet oder in einen solchen zurückkehren, da ihnen das notwendige soziale oder familiäre Netzwerk sowie die notwendigen Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse fehlten. Die medizinische Versorgung sei immer noch unzureichend. Für Rückkehrer sei die Verwirklichung grundlegender sozialer und wirtschaftlicher Bedürfnisse, wie etwa der Zugang zu Arbeit, Wasser, Gesundheitsversorgung etc., häufig nur eingeschränkt möglich. Dies gelte insbesondere für Rückkehrer ohne Startkapital (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 09. Februar 2011).

Über ein Drittel der Bevölkerung würde in Armut leben. Die Arbeitslosenquote in Afghanistan betrage rund 40 Prozent. Es herrsche Wohnungsknappheit. Nur rund 22 Prozent

der Afghanen hätten Zugang zu sauberem Trinkwasser. In weiten Teilen Afghanistans herrsche Lebensmittelknappheit. Etwa die Hälfte der Bevölkerung sei chronisch schlecht ernährt. Die medizinische Versorgung sei völlig unzureichend und teilweise nahezu nicht existent. Für rückkehrende Personen sei ein starkes Familien-, Sozial- oder Stammesnetz von grundlegender Bedeutung. Ohne dieses könnten Personen in der heutigen Zeit nicht überleben (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update vom 11. August 2010, Die aktuelle Sicherheitslage).

Die traditionell erweiterten Familien- und Gemeinschaftsstrukturen der afghanischen Gesellschaft würden weiterhin den vorwiegenden Schutz- und Bewältigungsmechanismus bilden. Afghanen seien auf diese Strukturen und Verbindungen zum Zweck der Sicherheit und des wirtschaftlichen Überlebens, einschließlich des Zugangs zur Unterkunft und eines angemessenen Niveaus des Lebensunterhalts angewiesen. Der von Familien und Stämmen gewährte Schutz sei auf jene Gebiete begrenzt, in denen familiäre oder gemeinschaftliche Verbindungen tatsächlich bestünden, insbesondere am Herkunftsort oder dem Ort des gewöhnlichen Aufenthalts. Die Rückkehr an Orte, die weder den Herkunftsort noch einen ehemaligen Wohnort darstellen, könne afghanische Staatsangehörige unüberwindbaren Schwierigkeiten aussetzen, insbesondere in Bezug auf den Erhalt oder den Wiederaufbau der Existenzgrundlage. Es sei deswegen unwahrscheinlich, dass Afghanen nach einer Neuansiedlung in einem Gebiet, einschließlich der städtischen Gebiete, in dem kein völliger Schutz durch die Familie, Gemeinschaft oder den Stamm bestehe, ein relativ normales Leben ohne unangemessene Härte führen könnten. Besonderen Schwierigkeiten könnten im Fall der Rückkehr folgende Personen ausgesetzt sein: Unbegleitete Frauen; weibliche Haushaltsvorstände; unbegleitete Kinder; unbegleitete ältere Personen; Opfer mit schwerwiegendem Trauma, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt; physisch oder psychisch behinderte Menschen sowie Personen, die (sowohl kurzfristig als auch langfristig, insbesondere Frauen) medizinische Hilfe benötigen (UNHCR vom 10. November 2009, S. 12, 15).

In verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 Sätze 1 und 3 AufenthG erscheint es daher angezeigt, ein Abschiebungsverbot aufgrund der schlechten Versorgungslage in Afghanistan dann festzustellen, wenn die Rückkehr einer Person in den Schutz einer Familie bzw. eines Stammes oder die Sicherung des Lebensunterhaltes aus eigenen Kräften ausgeschlossen erscheint sowie wenn diese Person zu einer der vom UNHCR benannten Personengruppen gehört.

- e. Dies ist bei dem Kläger nicht der Fall. Er ist ein gesunder volljähriger junger Mann, bei dem selbst dann, wenn er nicht von Verwandten unterstützt werden würde, kein Grund

dafür ersichtlich ist, dass er seinen Lebensunterhalt nicht aus eigener Kraft sichern könnte.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Kläger selbst dann, wenn es ihm nicht gelingen sollte, nach seiner Rückkehr in Afghanistan in der sog. freien Wirtschaft Arbeit zu finden, wohl ohne Probleme eine Tätigkeit im Staatsdienst finden kann. Der vom Gericht eingeholten Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 12. April 2010 im Verfahren RN 9 K 09.30149 ist zu entnehmen, dass die Sicherheitskräfte in Afghanistan Personal benötigen, es bestehe sogar ein akuter Mangel an Soldaten. Auch aus dem Ausland zurückkehrende Afghanen können bei den Sicherheitskräften arbeiten. Es ist nicht ersichtlich, dass der Kläger die Einstellungsvoraussetzungen nicht erfüllen könnte. Durch eine Tätigkeit bei den afghanischen Sicherheitskräften kann der Kläger seinen Lebensunterhalt sichern. Auch die medizinische Versorgung ist gesichert. Es finden sich keine Anhaltspunkte für eine negative Einstellung des Klägers gegenüber dem Staat Afghanistan oder für eine negative Einstellung des Staates Afghanistan gegenüber dem Kläger. Es ist dem Kläger in seiner Eigenschaft als afghanischem Staatsangehörigen auch zuzumuten, sich seinen Lebensunterhalt z.B. als Soldat zu verdienen und dadurch seinen Beitrag zur Beseitigung der gegenwärtigen Lage in Afghanistan zu leisten. Die Bemühungen der internationalen Staatengemeinschaft zur Verbesserung der Lage in Afghanistan werden nur dann erfolgreich sein, wenn die afghanische Bevölkerung sich selbst am Aufbau und an den Bemühungen um die Sicherheit des Landes teilnimmt und nicht lediglich Ausländer für sich arbeiten lässt. Gegen eine mögliche Tätigkeit des Klägers bei den afghanischen Sicherheitskräften kann auch nicht mit Erfolg eingewendet werden, dass er dann einer besonderen Gefährdung ausgesetzt wäre und sich daraus ein Abschiebungsverbot ergeben würde. Aus der Situation der Bevölkerung im Allgemeinen und der Sicherheitskräfte im speziellen ließe sich keine den Kläger konkret treffende Gefährdung ableiten.

- f. Auf die schwierige Sicherheitslage als Folge der bewaffneten Auseinandersetzungen in Afghanistan kann sich der Kläger nicht mit Erfolg berufen, denn insoweit besteht kein Raum mehr für eine verfassungskonforme Auslegung und Anwendung des § 60 Abs. 7 Sätze 1 und 3 AufenthG. Seit Inkrafttreten des neuen § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG, mit welchem Art. 15 Buchstabe c QRL in deutsches Recht umgesetzt wurde, existiert eine ausdrückliche gesetzliche Vorschrift, welche Abzuschiebenden Schutz vor einer Gefährdung bietet, der bislang nur durch politische Entscheidung nach § 60 a Abs. 1 AufenthG oder durch verfassungskonforme Auslegung und Anwendung des § 60 Abs. 7 Sätze 1 und 3 AufenthG zu erreichen war. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG, wie sie nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu interpretieren sind, erfordern eine Gefährdung allein durch Anwesenheit in einem bestimmten Gebiet. Dies entspricht dem Gefährdungsgrad „sehenden Auges dem sicheren Tod oder

schwersten Verletzungen ausliefern" im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Durch die Existenz des neuen § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG besteht insoweit keine Lücke im Schutzsystem mehr, welche im Wege der verfassungskonformen Auslegung und Anwendung anderer Vorschriften zu schließen wäre.

7.

Die Abschiebungsandrohung begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

8.

Kosten (soweit die Klage nicht zurückgenommen wurde): §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung

(Soweit nicht die Einstellung des Verfahrens betroffen ist)

Rechtsmittel: Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Der **Antrag auf Zulassung der Berufung** ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** schriftlich zu stellen {Haidplatz 1, 93047 Regensburg oder Postfach 110165, 93014 Regensburg).

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragsschrift sollen jeweils 4 Abschriften beigelegt werden.

Hinweis auf Vertretungszwang: Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich alle Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt bereits für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die anderen in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; Einzelheiten ergeben sich aus § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO.

Dr. Hiltl